

HELMS SCHREFFER & KOLLEGEN

Anwaltskanzlei · Notar

Rechtsanwälte · Hohenzollernstraße 6 · 30161 Hannover

Per Telefax: 3526-248

An den Vorstand der
VSM Vereinigte Schmirgel- und
Maschinen-Fabriken AG
Siegmundstraße 17
30165 Hannover

Dr. Helms allgemein 00055/07 he / weg.

DR. WILHELM HELMS
Rechtsanwalt und Notar a. D.

RICHARD W. SCHREFFER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

KATHRIN RENNER-GRÜTZMACHER
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

DR. JOSEF-CHR. WIRTH
Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann

BJÖRN HELMS
Rechtsanwalt

DR. FELIX J.F. ADAMCZUK
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der FH Hannover

DR. WERNER HOLTFORT†
Rechtsanwalt und Notar
bis 1992

In Bürogemeinschaft mit
RAe BEHDER | QUILITZ

Auftrittsberechtigt an allen
Deutschen Gerichten

26.07.2011 / weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dr. Helms Wertpapiergesellschaft bürgerlichen Rechts, deren geschäftsführender und alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter Ich bin, stellt folgende Gegenanträge zu TOP 4 und TOP 5 der Hauptversammlung am 30. August 2011, ich werde andere Aktionäre auffordern, sich meinen Anträgen anzuschließen und begründe dieses wie folgt:

TOP 4:

Ich beantrage, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten. Nach der Satzung hat der AR Anspruch auf die im Geschäftsbericht angegebene Vergütung. Diese ist ~~aber~~ gänzlich unangemessen. 10 % des Bilanzgewinns als AR-Vergütung ist ohne jegliches Vorbild bei deutschen Aktiengesellschaften. Die Verwaltung lässt die Aktionäre rechnen, dass die monatliche Vergütung für ein normales AR-Mitglied 5.000,00 € beträgt, für den Stellvertretenden Vorsitzenden 7.500,00 € und für den Vorsitzenden 10.000,00 €. Bei einer Nebenberufstätigkeit ist das zu viel, beträgt doch die

Gerichtsfach 137
Hohenzollernstraße 6 · 30161 Hannover · Tel.:(0511)37 42 25-0 · Fax: (0511)37 42 25-66 · E-Mail: info@rae-helms.de
Internet: www.rae-helms.de

Commerzbank
BLZ 250 400 66
Konto-Nr. 306 364 100

Hannoversche Volksbank
BLZ 251 900 01
Konto-Nr. 03 222 667 00

USt.-Nr.:
24/231/91701

- 2 -

Vorsitzendenvergütung etwa $\frac{1}{4}$ der Bezüge der Bundeskanzlerin. Ergänzt wird das unerfreuliche Bild dadurch, dass entgegen den Empfehlungen des CGC bei der D&O Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart ist. Die Berufung des Aufsichtsrats auf die Satzung, die er mit seiner qualifizierten Mehrheit „selbstgemacht“ hat, stellt keine ausreichende Begründung dar. Die Aufsichtsratsmitglieder können auf den unangemessenen Vergütungsteil verzichten.

TOP 6:

Auch diesem Vorschlag widerspreche ich, wenn nicht der vorgeschlagene Kandidat zu dem vorstehenden Komplex befriedigende Erklärungen abgibt.

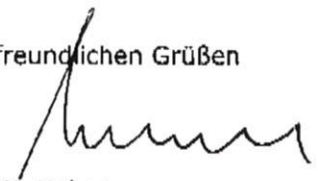
TOP 5:

Wenig spricht dafür, dass die Großaktionäre, die zusammen über eine qualifizierte Mehrheit verfügen, bei einem Kaufangebot ihre Aktien der Gesellschaft andienen. Bei einer Einziehung der Aktien wird damit im Ergebnis der Einfluss der Großaktionäre weiter verstärkt. Zwar erhöht sich wegen der fehlenden Gewinnberechtigung der eigenen Aktien der für andere Aktionäre auszusüttende Betrag, aber die Anlage in anderen Aktien würde höhere Erträge liefern.

Wiederholt wurde in Hauptversammlungen darüber geklagt, dass die Börsenumsätze bei VSM unbedeutend seien. Bei einem Erwerb durch die ~~Aktionäre~~ *Gesellschaft* würde diese Situation noch verschärft. Die Kursbildung vollzieht sich zufällig.

Sinnvoller wäre der Einsatz der Mittel durch eine aktive Teilnahme an der Konsolidierung der Branche. Über Bemühungen in diese Richtung findet man im Geschäftsbericht nichts.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Helms
Rechtsanwalt